

Beschluss zur Geschäftsverteilung im Richterdienst für die Zeit ab dem 01.05.2025

Richter Amberge wird mit Wirkung zum 01.05.25 mit der Hälfte seiner Arbeitskraft an das Amtsgericht Meppen abgeordnet. Herr Richter Amberge ist nur mittwochs, donnerstags und freitags an geraden Kalenderwochen am Amtsgericht Lingen tätig. Aus diesem Anlass und zum Ausgleich unterschiedlicher Belastungen wird die Geschäftsverteilung wie folgt geändert:

Aus der Abteilung 4 werden die Verfahren als Ermittlungsrichter in Erwachsenensachen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr entnommen und der Abteilung 10 zugewiesen, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist; in diesem Fall ist die Abteilung 9 zuständig. Mit Ausnahme des Verfahrens 7 Cs 67/24 werden die Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 7 – 9 der Abteilung 4 entnommen. Die Verfahren mit den Endziffern 8 und 9 werden der Abteilung 8, die Verfahren mit der Endziffer 7 Vorziffern 1 – 5 werden der Abteilung 9 und die Verfahren mit der Endziffer 7 Vorziffern 6 – 0 werden der Abteilung 10 zugewiesen.

I. Vorbemerkungen:

1. Zivilsachen

- a) Die Neueingänge in **Zivilprozesssachen** (C-, H- und AR-Sachen) werden in 20 Durchgängen in der Reihenfolge ihres Eingangs den unten genannten Abteilungen zugeteilt. Zu Anfang des Geschäftsjahres ist mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zu beginnen. Dabei nehmen die Abteilungen an den 20 Durchgängen grundsätzlich jeweils wie folgt teil:
 Abteilung 41 an 20 Durchgängen
 Abteilung 42 an 16 Durchgängen
 Abteilung 44 an 7 Durchgängen
- b) Die Verteilung der Verfahren erfolgt nach dem nachstehenden Turnusspiegel, wobei die Abteilungen jeweils nacheinander (horizontal) an den Durchgängen teilnehmen. Die mit „x“ markierten Durchgänge sind diejenigen, bei denen ein De- zernat überschlagen wird, so dass dann der Richter der nächsten Abteilung zuständig ist.

Abt.	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
41																				
42					X				X				X					X		
43	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
44		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X	X		X
45	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X

- c) **WEG-Verfahren**
 Eingänge in WEG-Verfahren bzw. in einem Verfahren gem. § 7 ErbbauRG werden im Sonderturnus WEG-Sachen eingetragen.
- d) **Anrechnung Einstweilige Verfügungen und Arreste**
 Eingänge in Einstweiligen Verfügungs- und Arrestverfahren werden im Sonderturnus Eilsachen eingetragen, wobei sämtliche Abteilungen in der folgenden Reihenfolge am Turnus teilnehmen:
 Abt. 41
 Abt. 42
 Abt. 43
 Abt. 44
 Abt. 45

Für einen Eingang im Sonderturnus Eilsachen erhält das jeweilige Dezernat nach dem Eingang einen Bonus von 1 auf die Neueingänge im Zivilturnus.

e) Fortdauernde Zuständigkeiten

(1) Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes

Ist ein Prozesskostenhilfeantrag oder ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung (auch bzgl. einer Vormerkung zur Sicherung einer Bauhandwerkersicherungshypothek) oder eines Arrestes in einem Dezernat anhängig oder anhängig gewesen, ist dieses auch für das Verfahren über die Hauptsache bzw. für das Verfahren über die zugrundeliegende Forderung zuständig. Gleiches gilt für einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag, eine erneute einstweilige Verfügung oder einen erneuten Arrest unter denselben Parteien bei gleichem Sachverhalt. Ist die Hauptsache bereits bei einer Zivilprozessabteilung anhängig oder anhängig gewesen, bleibt diese auch für das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zuständig.

(2) Vollstreckungsgegenklagen, Klagen gegen rechtskräftige Titel auf der Grundlage von § 826 BGB

Für Vollstreckungsgegenklagen sowie für Klagen, welche gestützt auf § 826 BGB gegen formell rechtskräftige Titel geführt werden, ist dasjenige Dezernat zuständig, das als Prozessgericht des ersten Rechtszuges mit der Sache befasst gewesen ist.

(3) Vorausgegangenes Feststellungsurteil

Ein von einem Dezernat erlassenes Feststellungsurteil (§ 256 ZPO) begründet die Zuständigkeit derselben für anschließende auf diesen Titel gestützte Klagen. Das gilt entsprechend für einen Vergleich, der eine einem Feststellungsurteil gleichkommende Wirkung hat.

(4) Selbständiges Beweisverfahren

Ist in einem Dezernat ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) anhängig oder anhängig gewesen, ist dieses auch für Rechtsstreitigkeiten aus demselben Sachverhalt zwischen denselben Parteien bzw. deren Rechtsnachfolgern zuständig. Es verbleibt jedoch bei der Zuständigkeit desjenigen Dezernats, für welches die Sache bei ihrem Eingang eingetragen worden ist, wenn hier bereits Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt worden ist. Ist in einem Dezernat ein Rechtsstreit anhängig, ist dieses auch zuständig für selbständige Beweisverfahren aus demselben Sachverhalt, wenn an ihm auch die Parteien des Hauptsacheverfahrens beteiligt sind.

(5) Sachzusammenhang

Stehen mehrere Rechtssachen, die in verschiedenen Dezernaten bearbeitet werden, im Zusammenhang miteinander, so ist dasjenige Dezernat für alle derartigen Sachen zuständig, dessen Sache unter der niedrigeren Nummer registriert ist. Als dieselbe oder eine im Zusammenhang stehende Sache gelten mehrere Streitigkeiten, wenn sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- oder Lebensverhältnis betreffen.

Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, wenn das übernehmende Dezernat weiterhin von dem Richter/ der Richterin bearbeitet wird, der/die auch das abgeschlossene Verfahren bearbeitet hat.

(6) Prozesstrennung

Bei Prozesstrennung bleibt vorbehaltlich von Sonderzuständigkeiten das abtrennende zuständig, wenn der Rechtsstreit nach der gesetzlichen Zuständigkeitsregelung bei dem Amtsgericht verbleibt.

(7) Zurückkehrende Verfahren

Zivilsachen, die beim Amtsgericht Lingen eingetragen sind oder waren und durch Abgabe oder aus anderen Gründen bei einem anderen Gericht anhängig oder rechtshängig geworden sind, fallen in die Ursprungsabteilung zurück, wenn sie erneut zum Amtsgericht Lingen kommen.

(8) Ausgleich bei Übernahme

Im Falle einer Übernahme eines Verfahrens gemäß Ziffer 1. e) (5) findet der Ausgleich zwischen der übernehmenden und der abgebenden Abteilung in der Weise statt, dass die übernehmende Abteilung einen Bonus von +1 im Turnus und die abgebende Abteilung einen Malus von -1 im Turnus erhält.

2. Strafsachen

- In den aus den Ds-, Cs- und Bs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei der Kollegin/dem Kollegen, die/der die jüngste Bewährungssache einer/eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für von anderen Gerichten übernommene Bewährungssachen.
- Sofern bei Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines/einer Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der Endziffer in der AR-Sache bezogen auf die nach Endziffern geregelte Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Abteilungen.
- In Jugendbewährungssachen ist das Jugendschöffengericht zuständig sofern dort eine Bewährungssache geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit des Jugendrichters.

3. Familiensachen

Die Verteilung der Familiensachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Antragsgegners. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht. Bei Doppelnamen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des den Beteiligten gemeinsamen Nachnamens. Bei Kindschaftssachen und Abstammungsverfahren sowie Verfahren betreffend Kindesunterhalt richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes. Bei Verfahren auf Wohnungszuweisung und Gewaltschutzverfahren sowie Scheidungsverfahren, bei denen ge-

meinsame Kinder im Haushalt eines der Beteiligten leben, richtet sich die Zuständigkeit ebenfalls nach dem Nachnamen des Kindes. Weitere Verfahren einer Familie gehören zu dem Dezernat, das für das erste Verfahren zuständig ist oder war, soweit sich die erste Zuständigkeit nicht aus der Beteiligung eines Sozialhilfeträgers ergeben hat.

4. Betreuungssachen

Die Verteilung der Betreuungssachen erfolgt grundsätzlich nach dem Buchstaben des Nachnamens des Betroffenen. Unselbständige Zusätze wie z. B. „von“ oder „de“ bleiben außer Betracht.

5. Insolvenzsachen

Bei der Verteilung der Insolvenzsachen (IN-, IE- und IK- Sachen) ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens bzw. der Firma des jeweiligen Schuldners. Die Firma geht vor, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt. Bei natürlichen Personen entscheidet immer der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, auch bei eingetragenen Kaufleuten.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, so gilt: Ist der Anfangsbuchstabe der Firma zugleich Bestandteil des Namens oder Titels einer natürlichen Person einschließlich dazugehöriger Adelsbezeichnungen, kleingeschriebener Vorsatzwörter oder Namenszusätze, so ist entscheidend der Anfangsbuchstabe des Familien- bzw. Nachnamens. Ist dem ersten Buchstaben in der Firma eine Zahl in arabischer oder römischer Ziffernschreibweise vorangestellt, bleibt diese unberücksichtigt. Es gilt die Schreibweise bei Eingang der Sache. Es entscheidet der erste Großbuchstabe auch bei Namenszusätzen oder Zwi-schennamen, die dem Nachnamen zugehörig angesehen werden. Unberücksichtigt bleiben nur Vornamen, frühere Adelsbezeichnungen (z. B.: Prinz, Graf, Baron, Freiherr) sowie kleingeschriebene Vorsatzwörter (z. B.: große, von).

Für die Entscheidungen, die eine Komplementär-GmbH, -UG, -Limited und/oder die dazugehörige KG betreffen, ist jeweils derjenige Richter zuständig, der für die KG zuständig ist. Für die Entscheidungen, die ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 2 AktG betreffen, ist abweichend derjenige Richter zuständig, der bereits für ein noch nicht aufgehobenes Verfahren eines Unternehmens aus dem Konzern zuständig ist oder war. Bei gleichzeitigem Eingang ist das zuerst eingetragene Verfahren zuständigkeitsbegründend.

II. Die richterlichen Geschäfte werden wie folgt zugewiesen:

- **Abteilung 1: (Direktor des Amtsgerichts Hardt)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Grundbuchsachen
- c) Familiensachen (K, P, Q, T, W - Z) und Rechtshilfverfahren in Familiensachen (K, P, Q, T, W - Z)
- d) Landwirtschaftssachen
- e) Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen
- f) Insolvenzverfahren (A – K, Z)
- g) M-Sachen
- h) Alle sonstigen in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfassten Geschäfte

Vertretung zu a): nach dem Gesetz

Vertretung zu b), e) und h): Dr. Mannhart

Vertretung zu c): 1. Bußmann, 2. Wißmann, 3. Dr. Mannhart

Vertretung zu d): 1. Bußmann, 2. Dr. Mannhart

Vertretung zu f) - h): 1. Dr. Mannhart, 2. Bußmann

- **Abteilung 2: (Richter am Amtsgericht Bußmann)**

- a) Familiensachen (A, B, E - J, L - O, R) sowie Rechtshilfverfahren in Familiensachen (A, B, E-J, L - O, R)
- b) Adoptionssachen
- c) Vormundschaftssachen sowie Rechtshilfverfahren in Vormundschaftssachen

Vertretung: 1. Hardt, 2. Wißmann, 3. Dr. Mannhart

Abteilung 3: (Richterin am Amtsgericht Wißmann)

Familien­sachen (C, D, S, U, V) sowie Rechtshilfeverfahren in Familien­sachen (C, D, S, U, V)

Vertretung: 1. Bußmann, 2. Hardt, 3. Dr. Mannhart

Abteilung 4: (Richter Amberge)

- a) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 0 - 2 sowie das Verfahren 7 Cs 67/24.
- b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2025
- c) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- d) Schöffengericht II (Auffangschöffengericht für erneut nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
- e) Beisitz im erweiterten Schöffengericht
- f) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 4, 5, 7 Vorziffern 6 – 0, bei denen Ri-AG Kienle von einer Mitwirkung ausgeschlossen
- g) Die an das Amtsgericht nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafrichtersachen mit der Endziffer 3

Vertretung zu a): 1. Kienle, 2. Drees, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu d) - f): Dr. Ludes

Vertretung zu g): 1. Kienle, 2. Drees

- **Abteilung 5: (Richterin am Amtsgericht Arkenau)**

- a) Die ab dem 01.01.2025 in Abteilung 42 eingehenden Verfahren gemäß Ziff. 1 b) der Vorbemerkungen
- b) Bis zum 31.12.24 eingegangene Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit den Endziffern 1 – 3 sowie mit der Endziffer 4 Vorziffern 1 – 8
- c) Nachlasssachen

Vertretung: 1. Kies, 2. Dr. Mannhart, 3. Hardt

- **Abteilung 6: (Richter Kies)**

- a) Die ab dem 01.01.2025 in Abteilung 41 eingehenden Verfahren gemäß Ziff. 1 b) der Vorbemerkungen
- b) Bis zum 31.12.24 eingegangene Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 4 Vorziffer 0 und 9 sowie mit den Endziffern 5 – 8 und mit der Endziffer 9 Vorziffer 0 - 3
- c) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Buchstaben F, N - Z
- d) Betreuungs- und Unterbringungssachen (G - M), in denen Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne, als Betreuerin, Ergänzungsbetreuerin, Ersatzbetreuerin oder Verfahrenspflegerin bestellt oder vorgeschlagen wurde

Vertretung zu a), b): 1. Arkenau, 2. Dr. Mannhart, 3. Hardt

Vertretung zu c): 1. Dr. Mannhart, 2. Kienle

Vertretung zu d): Dr. Mannhart

- **Abteilung 7: (Richterin am Amtsgericht Dr. Mannhart)**

- a) Justizverwaltungssachen
- b) Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Rechtshilfeverfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen mit den Buchstaben A – E
- c) Unterbringungssachen nach dem PsychKG
- d) Rechtshilfesachen soweit nicht anderen Abteilungen zugewiesen
- e) Die Verfahren mit der Registerbezeichnung II mit Ausnahme der in der Abteilung 4 unter d) bezeichneten Sachen
- f) Entscheidungen nach § 6 FamFG und nach § 45 Abs. 2 ZPO
- g) Entscheidungen des Amtsgerichts nach den §§ 121a, 121b; 138 Abs.4 StVollzG; §§126 Abs. 5, 126a Abs. 2 StPO
- h) Die ab dem 01.01.2025 in Abteilung 44 eingehenden Verfahren gemäß Ziff. 1 b) der Vorbemerkungen
- i) Bis zum 31.12.24 eingegangene Zivilsachen sowie Rechtshilfeverfahren in Zivilsachen mit der Endziffer 9 Vorziffer 4 - 9 sowie der Endziffer 0
- j) WEG-Sachen
- k) Insolvenzverfahren (L – Y)
- l) Ordnungswidrigkeitssachen

Vertretung zu a): Nach dem Gesetz

Vertretung zu b), c): 1. Kienle, 2. Kies

Vertretung zu d), e): Kies

Vertretung zu f), k): 1. Hardt, 2. Bußmann

Vertretung zu g): Drees

Vertretung zu h) - j): 1. Kies, 2. Arkenau

Vertretung zu l): 1. Wißmann 2. Kienle

- **Abteilung 8: (Richter am Amtsgericht Dr. Ludes)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Jugendschöffengericht
- c) Jugendschöffenangelegenheiten
- d) Die an das Amtsgericht nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Strafrichtersachen mit Ausnahme der Verfahren mit der Endziffer 3
- e) Ermittlungsrichter in Jugendsachen
- f) Jugendrichtersachen
- g) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 3, 8, 9

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b) - g): 1. Drees, 2. Amberge

- **Abteilung 9: (Richterin am Amtsgericht Drees)**

- a) Strafvollstreckungssachen nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK
- b) Gemeinsamer Bereitschaftsdienst gemäß dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für 2025
- c) Die gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO abgegebenen Bewährungssachen, denen die Entscheidung eines Landgerichts in erster Instanz zu Grunde liegt
- d) Entscheidungen nach § 27 Abs. 3 S.1 StPO
- e) Schöffensachen mit den Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
- f) Schöffen- und Ermittlungsrichtersachen, bei denen RiAG Kienle von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist
- g) Nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Schöffensachen aus der Abteilung 10
- h) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 6, 7 Vorziffern 1 – 5
- i) Jugendschöffengericht II (Auffangschöffengericht für nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Sachen)
- j) Die an das Amtsgericht nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesenen Jugendrichtersachen

Vertretung zu a): Nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK

Vertretung zu b): Nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts

Vertretung zu c) – e): 1. Kienle, 2. Amberge, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu f) – h): 1. Dr. Ludes, 2. Amberge

Vertretung zu i), j): Wißmann

- **Abteilung 10: (Richter am Amtsgericht Kienle)**

- a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (G - M) mit Ausnahme der Verfahren, in denen Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne, als Betreuerin, Ergänzungsbetreuerin, Ersatzbetreuerin oder Verfahrenspflegerin bestellt oder vorgeschlagen wurde
- b) Die an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesenen Bußgeldsachen
- c) Strafrichter- und Privatklagesachen mit den Endziffern 4, 5, 7 Vorziffern 6 – 0 mit Ausnahme des Verfahrens 7 Cs 67/24, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist
- d) Schöffensachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist
- e) Schöffenanangelegenheiten
- f) Nach § 210 Abs. 3 oder § 354 Abs. 2 StPO zurückverwiesene Schöffensachen aus der Abteilung 9, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist
- g) Ermittlungsrichter in Erwachsenensachen, Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach dem NPOG sowie freiheitsentziehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit nicht Rechtsanwältin Kienle, Wietmarschen-Lohne beteiligt ist

Vertretung zu a): 1. Kies, 2. Dr. Mannhart

Vertretung zu b): 1. Wißmann, 2. Drees, 3. Dr. Ludes

Vertretung zu c), f): 1. Amberge, 2. Dr. Ludes

Vertretung zu d), e), g): 1. Drees, 2. Dr. Ludes

III. Weitere Vertretung

Zur weiteren Vertretung ist diejenige Kollegin bzw. derjenige Kollege berufen, der der zu Vertretenden bzw. dem zu Vertretenden in der folgenden Lebensalterliste folgt. Der/die Erste der Liste folgt der/dem Letzten:

Dr. Mannhart - Hardt – Kienle - Wißmann - Bußmann – Drees - Dr. Ludes – Arkenau – Amberge – Kies

1. Die Vertretung in Strafvollstreckungssachen richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der StVK.
2. Die Vertretung in Verwaltungssachen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Bereitschafts-, Wochenend- und Feiertagsdienst:

Den Bereitschafts- Wochenend- und Feiertagsdienst nimmt der/die nach §13 Nr.6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung i. V. m. dem Jahresgeschäftverteilungsplan für 2025 des Landgerichts Osnabrück genannte Richter/Richterin wahr.

Die Vertretung im gemeinsamen Bereitschaftsdienst richtet sich ebenfalls nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück für das Jahr 2025. Sofern der/die danach berufene Vertreter/Vertreterin ebenfalls verhindert ist, sind dessen/deren Vertreter/Vertreterinnen gemäß Ziffer II. dieser Geschäftsverteilung in der dort festgelegten Reihenfolge berufen.

Es besteht keine Veranlassung, einen nächtlichen Bereitschaftsdienst einzurichten. Der Gerichtbezirk ist ländlich, Grenznähe ist nicht gegeben und bekannte Kriminalitätsschwerpunkte gibt es nicht, so dass zur Nachtzeit ein über den Ausnahmefall hinausgehender Bedarf an richterlicher Bereitschaft nicht besteht.

V. Güterichter

Güterichter im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO ist Ri'inAG Dr. Mannhart. Die Güterichterin führt im Einzelfall nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch. Den streitentscheidenden Richterinnen und Richtern steht es frei, im Einzelfall an eine/n zur Übernahme bereit/n Güterichterin/-richter eines anderen Gerichts nach entsprechender Absprache zu verweisen.

Hardt, DirAG

Drees, Ri'inAG

Arkenau, Ri'inAG

Wißmann, Ri'inAG

Bußmann, RiAG

Erklärung des Direktors des Amtsgerichts Lingen (Bestimmung gemäß § 21e Abs. 9 GVG):

Dieser Geschäftsverteilungsplan wird in der Verwaltungsgeschäftsstelle (Zimmer A 18) zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hardt DirAG